

war. Beginn wie Schluß der Urkunde, welche einen Act bezeugt, den der Bischof nicht selbst vorgenommen hatte, stehen einer solchen Deutung nicht entgegen, und auch ähnliche Urkunden-*Procedures* Bischofs Ulrichs, deren Lenz l. c. S. 89 und 90 erwähnt, machen diesen Hergang einigermaßen wahrscheinlich ¹⁾.

Wenn aber auch die Bezeichnung *de Suerin* verfrüht ist, so bin ich mit Grotefend völlig der Ansicht, daß Gunzelin, der nachherige Graf von Schwerin, in dem *dominus Gunzelinus* nicht zu verkennen ist. Ein anderer Gunzelinus kommt in dem Jahre 1150 und den folgenden in jener Gegend nicht vor. Der Gunzelinus *de Biwende* von 1118, dessen der obige Aufsatz S. 175 erwähnt, wird 1150 schwerlich noch gelebt haben, am wenigsten aber das Epitheton verdienen: *adhuc uxore carens et liberis*; höchstens könnte der von Leucfeld in *Antiq. Catelenb.* p. 90 genannte Gunzelinus *de Biwende* in Betracht kommen. Aber die offenbar auf das Jünglingsalter hinweisende Bezeichnung läßt hier auf Gunzelin I. von Schwerin schließen, da dieser sonst in Urkunden zuerst 1154 erscheint, und nach Rudloff vor 1187, nach Gebhardi gar erst 1206 sein Leben beschloffen hat. Es kommt hinzu, daß in Hohen-Ueplingen, welches nach der von Herrn v. Ledebur uns gewordenen freundlichen Ermittlung unzweifelhaft das in pago Norturingen zwischen Schöningen und Seehausen belegene, im Jahre 1048 von Kaiser Heinrich IV. der Halberstädtischen Kirche geschenkte Dorf Ueplingen ist (im Gegensatz zu dem in pago Hardaga in der Nähe des Huy belegenen gleichnamigen Dorfe), später die Edlen von Warberge, welche wir mehrfach als die Mit- und Nachbesitzer der Grafen von Schwerin in dieser Gegend finden, einen Theil der Höfe vom Bischof zu Halberstadt zu Lehn trugen, auch die Ministerialen von Sehufen, welche in dem nahen Gilsleben Lehnsträger der Grafen von Schwerin

¹⁾ Daß die Worte *de Suerin* in der Originalurkunde ursprünglich nicht gestanden haben, zeigt auch die einem Diplomatar des Klosters Haysburg s. XV. entnommene Regeste unserer Urkunde in Förstemann's Neuen Mittheilungen IV, 1. S. 9 f. G. L. Grotefend.